

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater



Ernst Röbke Verlag

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

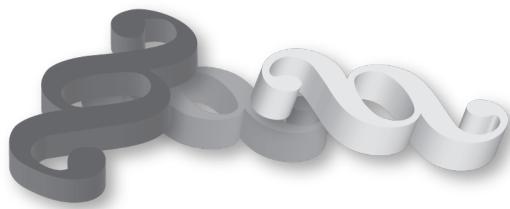
November 2022

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

- | Nr. | Titel | Fundstelle |
|-----|---|--|
| 1. | Drittes Entlastungspaket | Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen
Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 3.9.2022
(DW20221107) |
| 2. | Steuerliche Berücksichtigung von Spenden | Eigener Beitrag
(DW20221105) |
| 3. | Grunderwerbsteuer bei Grundstück mit Weihnachtsbäumen | BFH, Urt. v. 23.2.22 – II R 45/19
(DW20221103) |
| 4. | Ausgaben und Einnahmen steuerwirksam zeitlich verlagern | Eigener Beitrag
(DW20221101) |
| 5. | Betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahme | BFH, Urt. v. 22.3.2022 – IV R 19/19
(DW20221104) |
| 6. | Lohnsteuer-Ermäßigung und der Eintrag von Freibeträgen | PM Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz 50/2021 v. 9.11.2021
(DW20220104) |
| 7. | Kein Vorsteuerabzug für Stromspeicher einer PV-Anlage | FG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.2.2020 – 12 K 418/18
(DW20221108) |
| 8. | Knock-out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte | BFH, Urt. v. 8.12.2021 – I R 24/19
(DW20221009) |



1. Offenbare Unrichtigkeit bei fehlender Erkennbarkeit

Sog. offensichtliche Unrichtigkeiten können vom Finanzamt nach § 129 AO berichtigt werden. Zu den offensichtlichen Unrichtigkeiten gehören insbesondere Schreib- und Rechenfehler, aber auch ähnliche Fehler. Voraussetzung für eine Berichtigung ist, dass die vorliegende Unrichtigkeit in der Sphäre des Finanzamts, das den Verwaltungsakt erlassen hat, entstanden ist. Die Vorschrift findet aber auch dann Anwendung, wenn das Finanzamt einen Fehler des Steuerpflichtigen als eigenen übernimmt.

Es ist jedoch nicht immer eindeutig zu beurteilen, ob tatsächlich eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt oder ob eine Feststellung mit Wissen und Wollen getroffen wurde, sodass nicht mehr von einem Versehen ausgegangen werden kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich ein Urteil zum Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit veröffentlicht und die Bestimmung damit in ähnlich gelagerten Fällen vereinfacht.

Allein der Umstand, dass zur Bestimmung der zutreffenden Höhe des steuerlichen Einlagekontos nicht die mechanische Übernahme der im Jahresabschluss angegebenen Kapitalrücklage ausreicht, sondern auf einer zweiten Stufe noch weitere Sachverhaltsermittlungen zur tatsächlichen Höhe des steuerlichen Einlagekontos erforderlich sind, schließt eine offensichtliche Unrichtigkeit nicht aus.

Außerdem führt der BFH aus, dass zumindest in denjenigen Fällen, in denen die offensichtliche Unrichtigkeit auf einer versehentlichen Nichtangabe eines Werts in der Steuererklärung beruht, ist § 129 Satz 1 AO bereits dann anwendbar, wenn für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich erkennbar ist, dass die Nichtangabe fehlerhaft ist. Dies wurde durch den BFH bereits in einem anderen Urteil entschieden. Selbiges gilt auch, wenn durch den Steuerpflichtigen (nur) die Abgabe einer Endsumme mit 0 € erfolgte und dies offensichtlich erkennbar unrichtig ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 8.12.2021 - I R 47/18

2. Höchstbetrag des geringen Vermögens bei Unterhaltszahlungen

Wenn Unterhalt gezahlt wird, kann der Leistende diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich ansetzen. Dafür müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllt sein. So muss der Leistungsempfänger eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person sein, in den meisten Fällen also ein Familienangehöriger, der selber nur ein geringes Vermögen vorweisen kann. Sollte Vermögen vorhanden sein, darf dieses 15.500 € nicht übersteigen. Falls doch, entstehen die Unterhaltszahlungen nicht zwangsläufig und ein steuermindernder Ansatz als außergewöhnliche Belastung ist nicht möglich.

Die Höhe des unschädlichen Vermögens war Bestandteil einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG). Zusammenveranlagte Ehegatten beantragten den Ansatz von geleisteten Unterhaltszahlungen an den studierenden Sohn. Das Finanzamt forderte dafür die Kontoauszüge des Sohnes an und stellte fest, dass der Höchstbetrag von 15.500 € knapp überschritten wurde. Mit der Aberkennung der Kosten gaben sich die Steuerpflichtigen nicht zufrieden und argumentierten, dass der geltende Höchstbetrag nicht mehr zeitgemäß sei, da er seit Jahren nicht angepasst wurde.

Das FG stimmte dieser Argumentation nicht zu. Es ist zwingend notwendig, dass beim Empfänger eine Bedürftigkeit vorliegt, d. h., die Person hat weder Vermögen noch Einkünfte. Vorliegendes Vermögen darf nur bis zum Höchstbetrag vorliegen. Dieser ist nicht veraltet und wurde in letzter Zeit in mehreren Urteilen als noch angemessen bestätigt.

Im entschiedenen Fall lag das Vermögen des Sohnes schon zu Jahresbeginn des Veranlagungszeitraums über dem Höchstbetrag, das laut Aussage der Steuerpflichtigen einer zu früh überwiesenen Unterhaltszahlung geschuldet sei. Obwohl diese zum Ende des Vorjahrs getätigten wurde und damit eigentlich zu früh, stand sie dem Sohn aber trotzdem zur Zahlung seines Lebensunterhalts zur Verfügung.

Zur Zeit läuft das Revisionsverfahren noch vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 21/21.